



# *Finanzordnung*



- 1 -

## **1. Grundsätze**

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein und für jede Abteilung gilt das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **2. Haushaltsplan**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand, vom Jugendausschuss und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Die Planung richtet sich nach dem Mitgliederbestand zum 01.01. des laufenden Jahres.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird vom Hauptausschuss beraten und gebilligt.
- (3) Der vom Hauptausschuss gebilligte Haushaltsplan des Vereins wird den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung angenommen wird.
- (4) Der Haushaltsplan liegt bei der Geschäftsstelle 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aus.

## **3. Jahresabschluss**

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden sowie darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom Prüfungsausschuss gem. § 15 der Satzung zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss wird in Form eines Kassenberichtes erstellt und liegt bei der Geschäftsstelle 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aus.

## **4. Erhebung und Verwaltung der Finanzmittel**

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
- (2) Abteilungsbeiträge werden über die Vereinskasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung. Die Mittel für die Jugendarbeit



## *Finanzordnung*

werden vom Jugendausschuss direkt verwaltet.

- 2 -

- (3) Der Vereinskassenwart verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Vereinskassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.
- (4) Der Vereinskassenwart bzw. die Abteilungskassenwarte sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich; für den Jugendausschuss trägt der Vereinsjugendwart die Verantwortung.
- (5) Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinander folgenden Jahren überzogen haben, haben sie Maßnahmen zu ergreifen um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.
- (6) Die Abteilungen sind berechtigt, selbstständig Werbeverträge abzuschließen.

### **5. Zahlungsverkehr**

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- (2) Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.
- (4) Im Bedarfsfall ist es den Kassenwarten gestattet, Vorschüsse in Höhe der zu erwartenden Kosten zu gewähren. Diese Vorschüsse sind binnen 2 Monaten abzurechnen.

### **6. Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem Vorstand nach § 10 (5) der Vereinssatzung bis zu einer Summe von € 1.000,-
- .
- b) Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes nach § 10 (1) der Vereinssatzung.
- c) Der Vereinskassenwart ist ermächtigt Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z. B. Büro- und Verwaltungsbedarf usw.), soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.
- d) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen.



## *Finanzordnung*

- 3 -

### **7. Spenden**

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- (3) Spenden kommen dem Verein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

### **8. Zuschüsse**

- (1) Zuschüsse kommen dem Verein zu Gute, wenn sie nicht ausdrücklich für eine bestimmte Abteilung zugewiesen wurden.
- (2) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

### **9. Beiträge und Gebühren**

Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-, Bearbeitungs-, Mahngebühren und –fristen sind im Anhang zu dieser Finanzordnung aufgeführt.

### **10. Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 26.04.2006 in Kraft. Sie ersetzt die Finanzordnung vom 02.11.1976.